

Überarbeitetes Merkblatt zum Marktstammdatenregister vom Dezember 2018

Im November 2018 ist die novellierte Marktstammdatenregisterverordnung Kraft getreten.¹ Sie trägt der verzögerten technischen Umsetzung des Webportals wie auch dem erhöhten Datenschutz Rechnung. Auf der Grundlage der Verordnung baut die Bundesnetzagentur das [Marktstammdatenregister](#) (MaStR) auf, das am **31. Januar 2019** in Betrieb gehen soll. Mit dem Register wird eine von jedermann nutzbare einheitliche Datenbasis geschaffen. Das MaStR löst das Anlagenregister und das PV-Meldeportal ab und bündelt viele energiewirtschaftliche Meldepflichten im Strom- und Gasbereich.

Auch wenn Sie sich bisher nicht in einem behördlichen Register gemeldet haben, kann es sein, dass Sie von den neuen Meldepflichten betroffen sind. Bitte beachten Sie insbesondere die Ausführungen zur Frage: „Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?“

Das Webportal des Registers wurde nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum Juli 2017 fertiggestellt. Die neuen Registrierungspflichten können deswegen größtenteils noch nicht erfüllt werden. Zurzeit können sich nur Strom- und Gasnetzbetreiber, denen bereits eine Genehmigung nach dem § 4 EnWG für den Netzbetrieb vorliegt, im Webportal registrieren. Der flächendeckende Start des Webportals wird von der Bundesnetzagentur für den 31. Januar 2019 angekündigt.

Anlagen, die für ihre Förderung auf eine Registrierung angewiesen sind, können gleichwohl registriert werden: www.bundesnetzagentur.de/mastr. Die Bundesnetzagentur wird informieren, wenn das Webportal seinen Betrieb aufgenommen hat. Sie hat deutlich gemacht, dass bis dahin keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fehlender Meldungen eingeleitet werden.

Wer muss Daten ins Register eintragen, um der Meldepflicht nachzukommen? (§ 3 i. V. m. § 5 MaStRV)

Die meisten Meldepflichten im MASTR können derzeit nicht erfüllt werden, weil das Webportal noch nicht eingerichtet ist. Nach dem Start des Webportals müssen sich die Marktakteure selbst sowie, wenn vorhanden, ihre Einheiten zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Strom und Gas im Register eintragen. **Bei den Betreibern neuer EEG- und KWKG-Anlagen ist die Registrierung allerdings auch vorher schon erforderlich.**

¹ Hinweis: Bis zum 10.12.2018 wurde der finale Text noch nicht veröffentlicht.

Im Einzelnen:

- Betreiber von Erzeugungseinheiten (Strom und Gas) müssen sich selbst ins Register eintragen, damit sie dort die Daten ihrer **Einheiten** registrieren und pflegen können (siehe auch „Welche Einheiten müssen registriert werden?“).
- Stromverbraucher müssen sich und ihre Stromverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn die Einheiten an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind.
- Gasverbraucher müssen sich und ihre Gasverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn ihre Einheiten an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.
- Organisierte Marktplätze: Dazu gehören z. B. Strombörsen, wenn sie Produkte für den deutschen Markt handeln, aber auch Handelsplattformen etwa für OTC-Geschäfte oder für Netz- oder Gasspeicherkapazitäten.
- Sobald das Register gestartet ist, müssen sich unter der Bezeichnung „Akteur im Strommarkt“ und „Akteur im Gasmarkt“ registrieren:
 - Stromlieferanten: siehe Ausführungen zur nachfolgenden Frage „Wann bin ich Stromlieferant?“
 - Transportkunden: Dieser Begriff ist analog zum „Stromlieferanten“ zu verstehen. Auch hier gilt: Viele Unternehmen können Transportkunden sein, ohne dies zu wissen.
 - Bilanzkreisverantwortliche
 - Messstellenbetreiber
- Netzbetreiber (von Netzen der allgemeinen Versorgung sowie von geschlossenen Verteilnetzen)

Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?

Stromlieferant bin ich nach der gesetzlichen Regelung dann, wenn ich Strom an einen Dritten, also z. B. an einen „personenverschiedenen“ Letztverbraucher liefere. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lieferung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. In den meisten Fällen ist klar, wer den Strom liefert und wer ihn verbraucht. In einigen Konstellationen kann sich jedoch durchaus die Frage stellen, wem der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Bundesnetzagentur gibt im [Leitfaden Eigenversorgung](#) drei Kriterien an, an denen sich entscheidet, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen und somit Letztverbraucher des Stroms ist. Sie müssen kumulativ erfüllt sein:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das z. B.: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?

- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das z. B.: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das z. B.: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn die Anlage ausfällt?

In einigen Fällen wird trotz dieser drei Kriterien nicht auf den ersten Blick klar sein, ob eine Personenverschiedenheit und somit eine Stromlieferung an einen anderen Letztverbraucher vorliegt. Die Frage einer Letztverbraucher-Belieferung muss in Zweifelsfällen ohnehin mit dem Netzbetreiber geklärt werden. Eine Eintragung in das Register als Stromlieferant kommt mit der **Neufassung** der Verordnung nur noch dann in Betracht, wenn Strom an eine andere Person geliefert wird und für die Lieferung ein öffentliches Energieversorgungsnetz bzw. ein geschlossenes Verteilnetz genutzt wird. Reine Weiterverteiler innerhalb einer Kundenanlage unterliegen damit keiner Registrierungspflicht.

Welche Einheiten² müssen registriert werden?

- Betreiber müssen Stromerzeugungseinheiten einschließlich EEG- und KWK-Anlagen, Notstromaggregaten und Stromspeichern registrieren. Bei Erzeugungsanlagen gibt es keine De-Minimis-Regelung. **Bei geförderten Anlagen ist die Registrierung wie bisher im Anlagenregister Fördervoraussetzung!** Gemeldet werden müssen Stromerzeugungseinheiten nur dann nicht, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen sind oder werden sollen. Inselanlagen müssen sich also nicht registrieren.
- Gaserzeugungsanlagen. Gemeldet werden müssen diese nur dann nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll.
- Gasspeicher. Gemeldet werden müssen diese nicht, wenn der Gasspeicher weder mittelbar noch unmittelbar an ein Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll.
- Stromverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Strom aus dem Höchst- oder Hochspannungsnetz entnehmen.
- Gasverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Gas aus dem Fernleitungsnetz entnehmen.

² Als „Einheiten“ werden im MaStR im Strombereich die einzelnen Generatoren bezeichnet.

Weitere Detailfragen zum MaStR

Was bedeutet, dass eine Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist? (§ 5 Absatz 2 MaStRV)

Es darf keinerlei Netzanschluss bestehen. Ein mittelbarer Anschluss besteht, „wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die [...] Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist. Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise um eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder ein Verteilernetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, handeln.“ (Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur).

Wer muss die Anlage registrieren, wenn ich eine Anlage besitze, diese aber nicht selbst betreibe? (§ 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 MaStRV)

Das Eigentum an einer Anlage spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Meldepflichten hat derjenige, der die Anlage tatsächlich betreibt.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss meine bestehende oder neue Anlage registriert sein? (§ 5 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 MaStRV)

Durch die Verzögerung des Online-Portals werden die Fristen des Marktstammdatenregisters zum Teil verlängert. Ab dem Start des Webportals wird den Registrierungen einen **Übergangsphase von zwei Jahren** eingeräumt.

Ausgenommen hiervon sind Netzbetreiber und neue EEG- und KWK-Anlagen sowie neue Stromspeicher. Diese können sich schon gegenwärtig registrieren und müssen dies auch innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Netzbetriebs bzw. ihrer Inbetriebnahme tun. EEG- und KWK-Anlagen, um ihre Förderung nicht zu gefährden; Netzbetreiber, da ihnen mit der Netzbetreiberprüfung eine wichtige Rolle zukommt. Alle erforderlichen Informationen sind auf der Website der Bundesnetzagentur zu finden.

Anlagen und Einheiten, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen wurden oder deren installierte Leistung sich unabhängig vom Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme der Anlage verändert hat, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Start des Webportals registriert werden. Dasselbe gilt für Projekte, die nach dem 1. Juli ihre Zulassung bekommen haben.

Anlagen und Einheiten, die bereits nach Inkrafttreten der Verordnung registriert wurden, haben nach Start des Webportal zwei Jahre Zeit ihre noch nicht gespeicherten Daten nachzutragen.

Was muss ich tun, wenn ich eine Bestandsanlage habe?

Zunächst einmal ist wichtig: Betreiber von Bestandsanlagen müssen sich und ihre Anlagen erst nach der Inbetriebnahme des Webportals neu registrieren. Bestandsanlage heißt in diesem Fall, dass die Anlage vor dem Start des Webportals bereits registriert war. Sie haben dafür zwei Jahre Zeit. Eine Ausnahme besteht bei Leistungsänderungen von Bestandsanlagen, die innerhalb von sechs Monaten nach Start des Portals im Register eingetragen sein müssen.

Im MaStR werden die Daten zu Bestandsanlagen aus bisher bestehenden Registern übernommen und zu einer ersten Darstellung der Energielandschaft verarbeitet und mit datenschutzrechtlichen Einschränkungen öffentlich gemacht. Die Daten zu Anlagen und Betreibern werden erst nach ihrer Registrierung öffentlich gezeigt. Daten zu natürlichen Personen und von Personen, die denselben Schutz genießen, wie auch Standortdaten von Einheiten und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 Kilowatt werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Was muss ich tun, wenn ich meine Anlage vorläufig oder endgültig stilllegen möchte? (§ 5 Absatz 3 und Absatz 5 MaStRV)

Vorläufige und endgültige Stilllegungen müssen registriert werden. Dies muss bis zu einem Monat nach Eintritt des Ereignisses geschehen sein.

Wie rasch muss ich Änderungen im Register eintragen? (§ 7 MaStRV)

Änderungen, die im Register gemeldete Daten betreffen, müssen spätestens nach einem Monat eingetragen sein.

Allerdings gilt auch hier: Solange das Webportal des MaStR nicht eingerichtet ist, kann die Eintragung von Änderungen unterbleiben – **es sei denn, es geht um die Änderung der installierten Leistung einer geförderten Anlage, die umgehend zu melden ist.**

Wo und ab wann muss ich mich registrieren?

Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur, die es als online-gestützte Datenbank aufbaut. Ursprünglich sollte das Register im Juli 2017 an den Start gehen. Dieser Termin ist aber auf den 31. Januar 2019 verschoben worden. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und verfügbar gemacht.

Für Bestandsanlagen gilt eine Übergangszeit bei der Registrierungspflicht von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Webportals. Ausgenommen hiervon sind Leistungsänderungen, die innerhalb von sechs Monaten gemeldet sein müssen (§ 25 Absatz 1 MaStRV).

Für neue Anlagen, die ihren Betrieb nach Inkrafttreten der Verordnung am 30.06.2017 aufgenommen haben, wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten zugestanden.

Nur für neue EEG- und KWK-Anlagen muss sofort eine Registrierung durchgeführt werden, weil ansonsten die Förderung nicht ausgezahlt wird. Dasselbe gilt für Netzbetreiber.

Welche Daten muss ich melden?

Die nach der Einrichtung des Webportals zu meldenden Daten unterscheiden sich je nach Fall. Eine Auflistung findet sich im Anhang der Marktstammdatenregisterverordnung und wird auch in dem Webportal zu finden sein.

Wer hat Zugriff auf die Daten? (§§ 15 und 16 MaStRV).

Grundsätzlich sind alle Daten des Registers öffentlich zugänglich. Ausgenommen hiervon sind Daten, die als vertraulich eingestuft werden und Standortdaten von Einheiten und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 Kilowatt. Grund hierfür ist, dass diese in der Regel Privatpersonen zugeordnet werden können, für die häufig der Erzeugungsort dem Wohnort entspricht. So soll vermieden werden, dass Rückschlüsse von Standortdaten auf bestimmte Personen gezogen werden.

Weiterhin dürfen keine Daten zu Privatpersonen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für Personen, die denselben Schutz genießen. Hierunter fallen beispielsweise Unternehmen, bei denen der Firmenname auf die Privatperson hinweist (Max Mustermann GmbH). Diese können sich auch als natürliche Personen registrieren.

Die nicht öffentlichen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten können von einer ganzen Reihe von Behörden genutzt werden, so u. a. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Umweltbundesamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Finanzbehörden von Bund und Ländern sowie der Bundesnetzagentur selbst.

Was passiert, wenn ich mich nicht oder nicht vollständig registriere? (§§ 21, 23, 25 Absatz 6 MaStRV)

Es handelt sich in diesen Fällen um eine Ordnungswidrigkeit nach § 95 Absatz 1 Nummer 5d des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese wird bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet. Zudem erhalten Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen keine Förderung nach den beiden Gesetzen ausgezahlt, solange sie ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen. Betreiber von Bestandsanlagen erhalten ab dem 1. Juli 2019 keine Förderung mehr nach EEG und KWKG ausgezahlt, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.



Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030-20308-2202

bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030-20308-2206

bullmann.till@dihk.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.